

Konzept Jugend- und Schulsozialarbeit Russikon (JSAR)

durch den Gemeinderat genehmigt an der Sitzung vom 24. August 2016 | Rechtssammlung-Nr. 303

Inhaltsverzeichnis

Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit

I.	Einleitung	4
II.	Zusammenarbeit	4
	Art. 2.1 Schulsozialarbeit	4
	Art. 2.2 Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit	4
III.	Zielsetzung der Zusammenarbeit	5
IV.	Zusammenarbeitsbereiche	5
V.	Zusammenarbeitsgrundsätze	5
VI.	Indikation der Zusammenarbeit in der Fallarbeit und Datenaustausch	5
VII.	Umsetzung der Empfehlungen vor Ort	6
VIII.	Zuständigkeiten	6
IX.	Kompetenzen	6
Konzept Jugendarbeit		
I.	Definition Jugendarbeit	7
II.	Zielsetzung und Haltung	7
	Art. 2.1 Allgemeine Ziele	7
	Art. 2.2 Menschenbild, Grundhaltungen	7
	Art. 2.3 Fachliche Orientierung	7
III.	Zielgruppe	8
IV.	Angebote	8
	Art. 4.1 Allgemein	8
	Art. 4.2 Jugendräume	8
	Art. 4.3 Aufsuchende Jugendarbeit	8
V.	Organisation Jugendraum	8
	Art. 5.1 Jugendraum mieten	8
	Art. 5.2 Hausordnung	8
VI.	Schweigepflicht	8
VII.	Rahmenbedingungen	9
	Art. 7.1 Infrastruktur	9
	Art. 7.2 Anstellungsprozente, Jahresarbeitsstunden und Präsenzzeit	9
VIII.	Datenerfassung, Berichte und Qualitätssicherung	9
	Art. 8.1 Datenerfassung	9
	Art. 8.2 Berichte	9
	Art. 8.3 Qualitätssicherung	9

Konzept Schulsozialarbeit

I.	Definition Schulsozialarbeit	10
II.	Zielsetzung	10
	Art. 2.1 Grund- und Arbeitshaltung	10
III.	Zielgruppen	10
	Art. 3.1 Schülerinnen und Schüler	10
	Art. 3.2 Lehrpersonen	10
	Art. 3.3 Eltern	10
	Art. 3.4 Die Schule	10
IV.	Angebot	11
	Art. 4.1 Individuelle Beratung	11
	Art. 4.2 Gruppenarbeiten und Klasseninterventionen	11
	Art. 4.3 Teilnahme an schulinternen Anlässen und Sitzungen	11
	Art. 4.4 Fachliche Vernetzung	11
V.	Schweigepflicht und Zusammenarbeit mit internen und externen Fachstellen	12
	Art. 5.1 Schweigepflicht	12
	Art. 5.2 Zusammenarbeit mit internen und externen Fachstellen	12
VI.	Rahmenbedingungen	12
	Art. 6.1 Infrastruktur Büroräumlichkeiten	12
	Art. 6.2 Infrastruktur in der Schule	12
	Art. 6.3 Anstellungsprozente, Jahresarbeitsstunden und Präsenzzeit	12
VII.	Datenerfassung, Berichte und Qualitätssicherung	13
	Art. 7.1 Datenerfassung	13
	Art. 7.2 Berichte	13
	Art. 7.3 Qualitätssicherung	13

Anhänge

1. Stellenbeschreibung Jugendarbeit
2. Hausordnung Jugendtreff
3. Stellenbeschreibung Schulsozialarbeit

Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit und außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit

I. Einleitung

Schulsozialarbeit und außerschulische Kinder- und Jugendarbeit kommen beide aus der Disziplin Soziale Arbeit und zielen darauf, Kinder und Jugendliche zu fördern und sie in die Gesellschaft zu integrieren. Schulsozialarbeit ist im Sozialisationsfeld Schule tätig und übernimmt eine Brückenfunktion zur Familie. Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit ist im Freizeitbereich tätig. Entsprechend dem Setting unterscheiden sich die Form der Beziehung zu den Jugendlichen, die Rollen der Sozialarbeiter/innen und die Rahmenbedingungen. Im Sinne einer umfassenden, aber differenzierten Jugendförderung wird in Russland die Jugend- und Schulsozialarbeit neu personell und funktional getrennt mit einer Jugendarbeit und Schulsozialarbeit (kurz JSAR) angeboten. Die Angebote sind miteinander zu vernetzen.

II. Zusammenarbeit

Art. | 2.1 Schulsozialarbeit (Kinder- und Jugendhilfegesetz §19 lit. 1)

Schulsozialarbeit umfasst ein Set von sozialarbeiterischen Leistungen zugunsten der Schule bzw. eines Schulhauses als Lern- und Lebensraum. Adressaten dieser Leistungen sind die Schülerinnen und Schüler, deren familiäres Umfeld und die weiteren schulischen Akteure (individuelle Dimension) sowie das Schulhaus als Organisationseinheit (strukturelle Dimension). Die Leistungen werden nach den Methoden und Grundsätzen der Sozialen Arbeit erbracht.

Schulsozialarbeit ist eine Ressource zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, in der Unterricht, Erziehung und Betreuung stattfinden. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, fördert dessen gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen zu vermeiden oder zu beseitigen. Dazu arbeitet sie mit anderen Disziplinen und Institutionen zusammen.

Art | 2.2 Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendhilfegesetz §20)

Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit schafft konkrete Angebote, Projekte und Aktionen zur Umsetzung der Ziele der Kinder- und Jugendförderung. Gleichzeitig versorgt sie die Gesellschaft und die politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger mit Informationen über die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.

Die außerschulische Jugendarbeit arbeitet in den Bereichen Freizeit und Lebensgestaltung. Sie ist ein niederschwelliges, freiwilliges Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene bis zirka 18 Jahre.

Die außerschulische Jugendarbeit geht von den Bedürfnissen ihrer Zielgruppe aus und arbeitet partizipativ und ressourcenorientiert. Sie begleitet, berät, coacht und animiert Jugendliche in ihrer Freizeit und unterstützt die Integration der Jugendlichen in die Gesellschaft.

Sie initiiert und begleitet zahlreiche Prozesse des informellen und sozialen Lernens, indem sie Jugendliche bei der Realisierung von Projekten unterstützt. Auch nach dem Schulaustritt ist sie Ansprechperson für die Jugendlichen.

III. Zielsetzung der Zusammenarbeit

- Vernetzung zwischen der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit und den Akteuren der Schule sowie der kantonalen und kommunalen Kinder- und Jugendhilfe
- Koordinierte Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Prozess des Erwachsenwerdens, in ihrer Integration in die Gesellschaft und in ihrer Partizipation
- Soziokulturelle Entwicklung an der Schnittstelle Schule – Gemeinwesen
- Rechtzeitige Wahrnehmung von problematischen Entwicklungen sowie proaktive und koordinierte Aktionen in der Früherkennung, Prävention und Intervention
- Nutzung von Synergien und Vermeidung von Doppelspurigkeiten

IV. Zusammenarbeitsbereiche

- Vernetzungsarbeit
- Projektarbeit (Schulprojekte / Freizeitprojekte)
- Fallarbeit

V. Zusammenarbeitsgrundsätze

- Jeder Zusammenarbeitspartner ist verantwortlich für die Information des anderen Partners über seinen Auftrag und sein Dienstleistungsangebot.
- Jeder Zusammenarbeitspartner klärt im Gespräch mit seinen Zielgruppen die Bedarfslage ab und weist sie auf das Angebot des jeweils anderen Partners hin.
- Die Initiative zur Prüfung und zur Initiierung der Zusammenarbeit kann von jedem Zusammenarbeitspartner ausgehen.
- Die Zusammenarbeit muss beiderseits gewollt, auf beiden Seiten abgesichert sein und es werden entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- Während der Zusammenarbeit ist jeder Zusammenarbeitspartner weiterhin für den eigenen Auftrag verantwortlich.

VI. Indikation der Zusammenarbeit in der Fallarbeit und Datenaustausch

Eine Zusammenarbeit in der Einzelfallarbeit oder in der Arbeit mit Gruppen ist angezeigt, wenn:

- ein Zusammenarbeitspartner bereits mit einer Schülerin, einem Schüler bzw. einer Gruppe befasst ist, welche auch im jeweils anderen Kontext besondere Unterstützung benötigt,
- der andere Zusammenarbeitspartner zusätzlich erforderliche Leistungen erbringen kann,
- der andere Zusammenarbeitspartner über zusätzlich erforderliche Informationen verfügt,
- eine bestimmte Aufgabe ein koordiniertes Vorgehen beider Angebote erfordert.

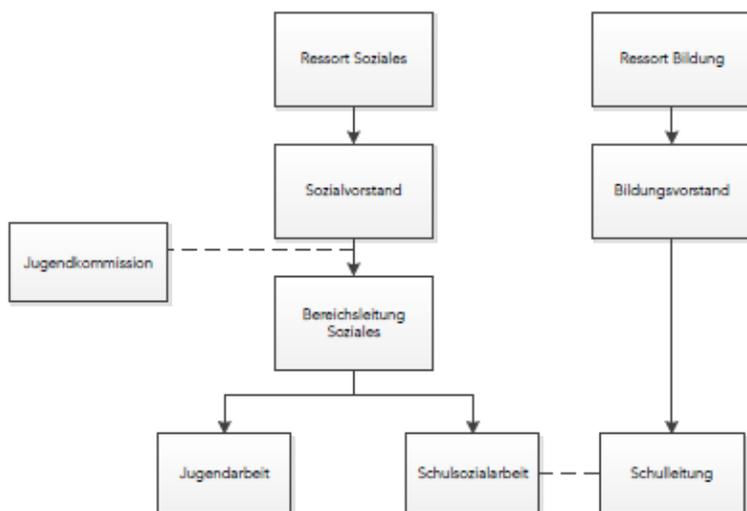
Wenn die Schülerin, der Schüler einen Einbezug der Eltern (bzw. gesetzlichen Vertreter) wünscht oder die Schülerin oder der Schüler bezüglich der Frage nicht urteilsfähig ist, werden die Eltern miteinbezogen. Nähere Informationen dazu finden sich in den „Empfehlungen zur Leistungserfassung und Aktenführung in der Schulsozialarbeit“ des AJB (www.lotse.zh.ch) sowie im „Leitfaden Datenschutz im Sozialbereich“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (www.dsb.zh.ch).

VII. Umsetzung der Empfehlungen vor Ort

- Vernetzungsgremien institutionalisieren (Teamsitzungen)
- Schnittstellen klären
- Bei Bedarf Prüfen und Organisieren von Zusammenarbeitsanlässen wie z.B. Grossanlass für Schülerinnen und Schüler bzw. unter Beteiligung von Schülerinnen und Schüler in der Gemeinde, Präventionsprojekte (Gesundheitsförderung, Gewalt usw.) in der Schule in Absprache mit der Schulleitung, Austausch über Schülerrat und Jugendparlament, soziale Arbeit mit Gruppen usw.

VIII. Zuständigkeiten

Unterstellung:	Ressort Soziales
Politischer Vorgesetzter:	Sozialvorsteher
Administrativ:	Bereichsleiter Soziales
Fachlich ausserhalb Schule:	Bereichsleiter Soziales
Fachlich in der Schule:	Schulleitung



Die Jugend- und Schulsozialarbeiter sind personell der Gemeindeverwaltung unterstellt, finanziell unterstehen sie dem Vorsteher des Ressorts Soziales. Für Arbeiten ausserhalb der Schule sind die Jugend- und Schulsozialarbeiter fachlich dem Bereichsleiter Soziales unterstellt. Für fachliche Arbeiten in der Schule ist die Schulleitung mitverantwortlich. Die Jugend- und Schulsozialarbeiter werden vom Vorsteher des Ressorts Soziales, dem Bereichsleiter Soziales und dem Gemeindeschreiber vorgeschlagen und vom Gemeinderat gewählt. Der Bereichsleiter Soziales ist für die personelle Betreuung der Jugend- und Schulsozialarbeiter verantwortlich. Die Schulleitung kann im Rahmen der schulischen Sozialarbeit der Schulsozialarbeit ebenfalls Aufträge erteilen.

Es finden regelmässig Teamsitzungen zwischen Sozialvorstand, Bereichsleiter Soziales und den JSAR-Mitarbeitenden statt. Mindestens einmal im Jahr findet zwischen Sozialvorstand, Bereichsleiter Soziales und Schulleitung ein Austausch statt. Der Bildungsvorstand nimmt bei Bedarf an den Sitzungen teil. Zusätzlich können Fachpersonen hinzugezogen und/oder die Jugendkommission eingesetzt werden.

IX. Kompetenzen

Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach der Gemeindeordnung.

Konzept Jugendarbeit

I. Definition Jugendarbeit

Jugendarbeit ist ein Sammelbegriff für alle pädagogischen Maßnahmen, die sich auf Jugendliche beziehen und weder von Eltern noch von der Familie eingeleitet und verantwortet werden. Die Jugendarbeit basiert auf Freiwilligkeit und entsteht aus den Interessen der Jugendlichen.

Die Jugendarbeit begleitet und fördert Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbstständigkeit. Sie stellt die Ressourcen in den Vordergrund und arbeitet prozessorientiert.

Offene Kinder- und Jugendarbeit grenzt sich von verbandlichen oder schulischen Formen von Jugendarbeit dadurch ab, dass ihre äusserst unterschiedlichen Angebote ohne Mitgliedschaft oder andere Vorbedingungen von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit genutzt werden können. Offene Kinder- und Jugendarbeit ist nicht profitorientiert und wird zu einem grossen Teil von der öffentlichen Hand finanziert.

II. Zielsetzung und Haltung

Art | 2.1 Allgemeine Ziele

Die Vielfalt der Angebote und inhaltliche Schwerpunkte werden durch die Bedürfnisse und Interessenslagen der Kinder und Jugendlichen bestimmt. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben mitzubestimmen, mitzugestalten und ihren Erfahrungs- und Handlungsspielraum zu erweitern. Folgende Themen begleiten uns in der Jugendarbeit:

- - Positive Freizeitgestaltung
- - Konfliktbewältigung
- - Präventionsarbeit
- - Partizipation
- - Integration
- - Öffentlichkeitsarbeit
- - Aufsuchende Jugendarbeit
- - Genderarbeit

Art. | 2.2 Menschenbild, Grundhaltungen

Wir sehen den Jugendlichen als denkendes, fühlendes, gemeinschaftsorientiertes und entwickelndes Wesen. Wir orientieren uns an humanistischen Werten. Die Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte prägen unser Denken und Handeln. Wir begegnen uns in gegenseitiger Achtung und Toleranz. Unsere Zusammenarbeit ist geprägt von Offenheit, Ehrlichkeit und konstruktiver Konfliktlösung. Wir bilden uns fachlich weiter und wirken an der Entwicklung der offenen Jugendarbeit mit.

Art. | 2.3 Fachliche Orientierung

Die Ausrichtung unseres Angebotes ist sowohl soziokultureller als auch sozialpädagogischer Natur. Wir setzen uns zum Ziel, den Jugendlichen im Alter ab der 5. Klasse bis ca.18 Jahren während ihres Aufenthaltes im Jugendtreff einen Lebensraum anzubieten, in dem sie sich sicher- und wohlfühlen können. Wir tragen für die Jugendlichen Verantwortung, begleiten, unterstützen und fördern sie ressourcenorientiert. Dabei bedienen wir uns sowohl soziokultureller als auch sozialpädagogischer Methoden, welche dem derzeitigen Erkenntnisstand entsprechen, und richten die Ziele nach den Bedürfnissen und an der Lebensrealität der Jugendlichen.

III. Zielgruppe

- Kinder bzw. Jugendliche und junge Erwachsene im Alter ab der 5. Klasse bis zum 18. Lebensjahr. Sie sind im Focus der Jugendarbeit.
- Auf Grund der Klientensituation oder seiner/ ihrer kulturellen Hintergründe beteiligte Drittpersonen: Eltern, Familienmitglieder, Lehrer, Arbeitgeber und andere Bezugspersonen.
- Schulen, Kirch- und Einwohnergemeinden, Vereine und andere regionale Institutionen.

IV. Angebote

Art. | 4.1 Allgemein

- Niederschwellige Informationsangebote für Jugendliche
- Offener Jugendraum
- kreative und sportliche Anlässe
- Unterstützen und begleiten von jugendspezifischer Veranstaltungen
- Beratungen und Hilfestellungen in schwierigen Lebenssituationen

Art. | 4.2 Jugendräume

- Räumlichkeiten, die den Jugendlichen für ihre kreative Entfaltung und ihre Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen.
- Diverse Spielgeräte, die den Jugendlichen zur Verfügung stehen.
- Selbst organisierte Bar.

Art. | 4.3 Aufsuchende Jugendarbeit

Spontane aufsuchende Jugendarbeit an Brennpunkten in der Gemeinde.

V. Organisation Jugendraum

Art. | 5.1 Jugendraum mieten

(Reglement Jugendraum im Anhang ersichtlich)

Art. | 5.2 Hausordnung

(Hausordnung ist im Anhang ersichtlich)

VI. Schweigepflicht

Die Jugendarbeitenden verwenden Kenntnisse, Informationen und Wahrnehmungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit zukommen, im Interesse der Jugendlichen, vertraulich. Gegenüber Eltern und Drittpersonen für Informationen, die urteilsfähige Jugendliche betreffen, gilt grundsätzlich die Schweigepflicht. Das ergibt sich aus unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen und aus dem Vertrauensverhältnis zu den Jugendlichen. Der Einbezug der Eltern oder Behörden (KESB usw.) ist für die Jugendarbeitenden nur dann erlaubt, wenn das Wohl eines Jugendlichen eine Intervention erfordert. Vorkommnisse, die wider die Hausordnung bzw. sich gegen die Einrichtung oder die Jugendarbeitenden richten (schwere Verstöße gegen das Betäubungsmittel-Gesetz, Gewaltdelikte, Diebstahl, Raub u.a. Straftaten), unterliegen nicht der Schweigepflicht. Jugendliche können die Jugendarbeitenden von der Schweigepflicht entbinden.

Als Mitarbeitende in einer öffentlich-rechtlichen Anstellung unterstehen Mitarbeiter der offenen Jugendarbeit der beruflichen Schweigepflicht (§51 kantonales Personalgesetz) und haben die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten (Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich).

VII. Rahmenbedingungen

Art. | 7.1 Infrastruktur

Im Riedhus steht ein Büro zur Verfügung mit Zugang zu einem Arbeitsplatz mit PC, Internet- und Telefonanschluss. Die Jugendarbeiter erhalten ein Handy und einen Laptop.

Art. | 7.2 Anstellungsprozente, Jahresarbeitsstunden und Präsenzzeit

Die Anstellungsprozente der Jugendarbeiter sind in den Anstellungsverfügungen festgehalten. Die Angestellten arbeiten in Jahresarbeitsstunden. Ferien werden grundsätzlich in den Schulferien bezogen. In den Schulferien werden die Angebote der offenen Jugendarbeit eingeschränkt gewährleistet. Deshalb müssen die restlichen Schulferien vor- oder nachgeholt werden.

VIII. Datenerfassung, Berichte und Qualitätssicherung

Art. | 8.1 Datenerfassung

Dem Jugendarbeiter steht ein Zeiterfassungssystem zur Verfügung. Dort erfasst er seine Arbeitszeit nach Themen. Die Aktenführung richtet sich nach den Empfehlungen zur Leistungserfassung und Aktenführung in der Schulsozialarbeit des AJB (www.lotse.zh.ch) sowie im Leitfaden Datenschutz im Sozialbereich des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (www.dsb.zh.ch).

Art. | 8.2 Berichte

Einmal jährlich wird ein Jahresbericht verfasst und im äxgüsi veröffentlicht.

Art. | 8.3 Qualitätssicherung

Um eine möglichst optimale Qualität der Jugendarbeit zu gewährleisten, ist die Teilnahme an Teamsitzungen, an Fort- und Weiterbildungen in themenrelevanten Bereichen und an interdisziplinären Treffen mit externen Fachstellen ein fester Bestandteil.

Konzept Schulsozialarbeit (SSA)

I. Definition Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit (SSA) ist ein niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen. Sie unterstützt in erster Linie Schülerinnen und Schüler bei sozialen oder persönlichen Problemen und in Krisensituationen. Sie stärkt mit Methoden der sozialen Arbeit die Ressourcen der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie der Schule.

Die SSA unterstützt die Schule bei Integrations- und Präventionsaufgaben und bei der Erfassung und Bearbeitung von sozialen Problemstellungen, welche die schulische Integration von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen oder welche das Schulklima und den Unterricht belasten.

II. Zielsetzung

Art. | 2.1 Grund- und Arbeitshaltung

Die SSA versteht sich in erster Linie als niederschwellige Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung. Dabei nimmt sie eine unabhängige und neutrale Haltung ein, bei der das Wohl der Schülerin und des Schülers im Mittelpunkt steht.

Die SSA richtet sie sich nach folgenden Ansätzen:

- Grundsatz der Beziehungsarbeit
- Lösungs- und Ressourcenorientiert
- Vermittelndes und transparentes Vorgehen
- Systemisch und Prozessorientiert

III. Zielgruppen

Die SSA bietet Beratung, Begleitung und Intervention bei folgenden Zielgruppen an:

Art. | 3.1 Schülerinnen und Schüler

erhalten vor Ort rasch und unbürokratisch Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen und Unterstützung in Krisensituationen. Die SSA strebt die Stärkung der Sicherheit und des Selbstvertrauens der Kinder und Jugendlichen an und fördert somit deren persönliche und soziale Entwicklung.

Art. | 3.2 Lehrpersonen

werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt und für soziale Fragestellungen sensibilisiert. Problematische Situationen von Einzelnen oder Gruppen werden auf Wunsch der Lehrperson aufgegriffen und bearbeitet. Die SSA unterstützt die Lehrperson durch niederschwellige Beratung bei Problemstellungen. Die Lehrperson kann Schüler oder Schülerinnen bei sozialen Auffälligkeiten oder disziplinarischen Schwierigkeiten in der Schule zu einem Gespräch anmelden.

Art. | 3.3 Eltern

können Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen sowie bei sozialen und persönlichen Problemen ihres Kindes in Anspruch nehmen. Je nach Problemstellung und mit dem Einverständnis der Schülerinnen und Schüler wird mit den Eltern ein gemeinsames Ziel verfolgt, welches das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellt.

Art. | 3.4 Die Schule

wird in der Erarbeitung und Durchführung von Interventions-, Integrations- Präventionsmassnahmen (Suchtprävention, Sexualpädagogik, Mobbing) und Elternveranstaltungen unterstützt. Planung und Durchführung von Informationsabenden zu diversen aktuellen Themen.

IV. Angebot

Das Angebot der SSA ist niederschwellig und kostenlos. Sie ist während der Schulzeit im Schulhaus tätig und kann direkt im Büro Riedhus oder telefonisch von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrpersonen kontaktiert werden.

Art. | 4.1 Individuelle Beratung

- Krisenintervention bei akuten persönlichen Schwierigkeiten
- Kurzberatungen, welche je nach Problemstellung auch in eine längerfristige Beratung/Begleitung übergehen kann
- Vermittlung bei Konflikten zwischen zwei oder mehreren Parteien
- Triage an andere Fachstellen

Art. | 4.2 Gruppenarbeiten und Klasseninterventionen

- Durchführung von themenzentrierten Klassenlektionen und Präventionsanlässen (Sexualpädagogik, Suchtprävention)
- Themenspezifische Klasseninterventionen (Klassenklima, Mobbing, Gewalt)

Art. | 4.3 Teilnahme an schulinternen Anlässen und Sitzungen

- Präsenzzeiten im Lehrerzimmer
- Teilnahme am Lehrerkonvent
- Mitwirkung in Arbeitsgruppen
- Teilnahme und Unterstützung bei schulischen Anlässen und Projektwochen (Nachtwoche, Schulsilvester, Herbstwanderung, Trendsport, Ausflüge)

Art. | 4.4 Fachliche Vernetzung

- Vernetzung mit der Schulleitung und der Fachstelle Sonderpädagogik
- Vernetzung mit anderen Schulsozialarbeitern der Region (Intervision, Fachaustausch)
- Vernetzung mit anderen Fachstellen wie beispielsweise SPD, KJPD, KJZ und BIZ (Bezeichnungen siehe Punkt 5)
- Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit Russikon

V. Schweigepflicht und Zusammenarbeit mit internen und externen Fachstellen

Art. | 5.1 Schweigepflicht

Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Schülern und SSA ist für die niederschwellige Arbeit massgebend. Daher arbeitet die SSA grundsätzlich unter Wahrung der Schweigepflicht. Eltern, Schulleiter, Lehrer oder Fachstellen (interne pädagogische Fachstelle) werden in der Regel nur dann beigezogen, wenn die Schüler und Schülerinnen damit einverstanden sind oder es die Situation dringend erforderlich macht. Auch Lehrpersonen und Eltern können auf freiwilliger Basis das Angebot der SSA nutzen. Als Mitarbeitende in einer öffentlich-rechtlichen Anstellung unterstehen Mitarbeiter der offenen Jugendarbeit der beruflichen Schweigepflicht (§51 kantonales Personalgesetz) und haben die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten (Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich). Die Schweigepflicht der SSA gegenüber Fachstellen entfällt bei Selbst- oder Fremdgefährdung von Schüler und Schülerinnen sowie bei Offizialdelikten.

Art. | 5.2 Zusammenarbeit mit internen und externen Fachstellen

Im Fall von komplexen Problemstellungen bei der spezifische Maßnahmen angezeigt sind, vermittelt die SSA an eine geeignete externe Fachstelle (Triage). Diese sind:

- Schulleitung
- Fachstelle Sonderpädagogik
- AJB (Amt für Jugend- und Berufsberatung)
- biz (Berufsinformationszentrum)
- kjz (Kinder- und Jugendhilfe Zentrum)
- KJPD (Kinder und Jugendpsychiatrischer Dienst)
- SPD (Schulpsychologischer Dienst)
- Kinderschutzgruppe
- KESB (Kinder und Erwachsenenschutzbehörde)
- Suchtpräventionsstelle Uster
- Lust und Frust (Fachstelle Sexualpädagogik)

VI. Rahmenbedingungen

Art. | 6.1 Infrastruktur Büroräumlichkeiten

Im Riedhus steht ein Büro zur Verfügung mit Zugang zu einem Arbeitsplatz mit PC, Internet- und Telefonanschluss. Die Jugendarbeiter erhalten zudem ein Handy.

Art. | 6.2 Infrastruktur in der Schule

Die Präsenz der SSA in den Schulhäusern ist unabdingbar für niederschwellige Beratung, insbesondere für die Schüler. Die SSA bewegt sich im Alltagsumfeld der Schule und ist auch auf dem Pausenplatz präsent. Dadurch bestehen Kontaktmöglichkeiten für die Schüler und Lehrpersonen. Für die Schulsozialarbeiter steht ein fixer Raum in der Schule zur Verfügung.

Art. | 6.3 Anstellungsprozente, Jahresarbeitsstunden und Präsenzzeit

Die Anstellungsprozente der Schulsozialarbeiter sind in den Anstellungsverfügungen festgehalten. Die Angestellten arbeiten in Jahresarbeitsstunden. Ferien werden grundsätzlich in den Schulferien bezogen. In den Schulferien werden die Angebote der Schulsozialarbeit eingeschränkt gewährleistet. Deshalb müssen die restlichen Schulferien vor- oder nachgeholt werden.

VII. Datenerfassung, Berichte und Qualitätssicherung

Art. | 7.1 Datenerfassung

Dem Schulsozialarbeiter steht ein Zeiterfassungssystem zur Verfügung. Dort erfasst er seine Arbeitszeit nach Themen. Die Aktenführung richtet sich nach den Empfehlungen zur Leistungserfassung und Aktenführung in der Schulsozialarbeit des AJB (www.lotse.zh.ch) sowie im Leitfaden Datenschutz im Sozialbereich des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (www.dsb.zh.ch).

Art. | 7.2 Berichte

Einmal jährlich wird ein Jahresbericht verfasst und im äxgüsi veröffentlicht.

Art. | 7.3 Qualitätssicherung

Um professionelle Arbeit leisten zu können, ist die ständige Reflexion über die eigenen Handlungen, Entscheidungen und Unterlassungen wichtig. In Russikon stehen hierfür verschiedene Gefässe zu Verfügung:

- wöchentliche Teamsitzung
- Intervision und Supervision
- Regionaler Fachaustausch AJB
- Weiterbildungen und Fachtagungen